OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604470/2/KHa

Datum:
Linz, 7. Juli 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über den Antrag des R S, Adresse, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau, vom 20. April 2021, GZ: BHBR/921040004603/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe und Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers für das weitere Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau, vom 20. April 2021, GZ: BHBR/921040004603/21, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Der Antragsteller R S (im Folgenden: Antragsteller) hat am 26. Februar 2021, 14:00 Uhr in 5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 1, das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X gelenkt und ist bei der Einreise aus Deutschland einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen worden. Aufgrund der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, LPD Braunau BPK, vom 26.02.2021, GZ: PAD/21/00354753/001/VStV, wurde dem Antragsteller von der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) mit Straferkenntnis vom 20. April 2021 vorgeworfen, er habe als Benutzer eines Fahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen dieses länger als 1 Monat nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich verwendet, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG sei nur während eines Monats ab ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Das KFZ sei am 15.08.2017 erstmalig in Österreich eingebracht worden. Der Beschwerdeführer habe seinen Hauptwohnsitz in Österreich und habe das KFZ zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort verwendet. Der Antragsteller habe dadurch § 82 Abs. 8 zweiter Satz KFG verletzt und wurde über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 220,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 20 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt.

I.2. Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 1. Mai 2021 im Rahmen seiner Beschwerde einen Antrag auf Verfahrenshilfe und Beigabe eines Verteidigers für das Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau, vom 20. April 2021, GZ: BHBR/921040004603/21 gestellt. Inhaltlich führte der Antragsteller neben einer Feststellungsklage zur Namensschreibung und zur Rechtsgültigkeit von Strafverfügungen und Straferkenntnissen aus, dass das Fahrzeug nicht am 15. August 20217 erstmalig nach Österreich eingebracht worden sei, da der Tag der Zulassung nicht gleich der Tag der Fahrt nach Österreich sei. Zulassungsbesitzerin sei Frau M H, die das Fahrzeug auch nutze und zwar für Fahrten von P nach Österreich zur Arbeitsstätte. Eine Umwidmung des Fahrzeuges sei daher nicht erforderlich. Zudem handle es sich um ein slowakisches Leasingfahrzeug und sei auch die Umschreibung des Fahrzeuges nicht erlaubt.

I.3. Diese Beschwerde samt dem verfahrensgegenständlichen Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 15. Mai 2021 dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr gefasste Beschluss bezieht sich ausschließlich auf den Antrag des Antragstellers auf Verfahrenshilfe für das weitere Beschwerdeverfahren.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I. angeführten Verfahrensgang aus, der zugleich den entscheidungsrelevanten Sachverhalt für die Beurteilung der Verfahrenshilfe bildet.

II.2. Mit Straferkenntnis vom 20. April 2021 wurde dem Antragsteller R S von der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vorgeworfen, er habe als Benutzer eines Fahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen dieses länger als 1 Monat nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich verwendet, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG sei nur während eines Monates ab ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Das KFZ sei am 15. August 2017 erstmalig in Österreich eingebracht worden. Der Beschwerdeführer habe seinen Hauptwohnsitz in Österreich und habe das KFZ zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort verwendet. Der Antragsteller habe dadurch § 82 Abs. 8 zweiter Satz KFG verletzt und wurde über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 220,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 20 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt.

Mit Schreiben vom 1. Mai 2021, eingelangt bei der belangten Behörde am 3. Mai 2021, erhob der Antragsteller einerseits Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 20. April 2021 und stellte andererseits einen Antrag auf Verfahrenshilfe.

Der Antragsteller führte in der Beschwerdeschrift aus, dass es falsch sei, dass das Fahrzeug am 15. August 2017 erstmalig nach Österreich gefahren sei. Der Tag der Zulassung sei nicht gleich der Tag der Fahrt nach Österreich. Zudem sei M H die Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X. Dieses nutze sie für Fahrten mit dem PKW von P zur Arbeitsstätte in Österreich. Eine Ummeldung des Fahrzeuges sei daher nicht erforderlich. Zudem handle es sich um ein slowakisches Leasingfahrzeug und könne dieses daher nicht umgemeldet werden, solange der Leasingvertrag aufrecht sei.

II.3. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen des Antragstellers in der Beschwerdeschrift sowie aus dem von der Behörde übermittelten Verfahrensakt.

Auf die Vorlage eines detaillierten Vermögensbekenntnisses konnte verzichtet werden, da bereits die Voraussetzung für die Bewilligung der Verfahrenshilfe, wonach die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich sein muss, nicht erfüllt ist. Die diesbezügliche Begründung erfolgt im Rahmen der rechtlichen Beurteilung unter Punkt III.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die antragstellende Partei hat mit Schreiben vom 1. Mai 2021 pauschal die Gewährung von Verfahrenshilfe, somit in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung in der Verhandlung, beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Verfahrenshilfe hat der Antragsteller auch Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhoben.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die

Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Die im Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 20. April 2021, GZ: BHBR/921040004603/21, zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu bezeichnen. Es geht inhaltlich um die Fragestellungen des erstmaligen Einbringens eines Fahrzeuges nach Österreich, von wem und in welcher Art und Weise dieses Fahrzeug verwendet wird bzw. wurde und wo sich der dauernde Standort des Fahrzeuges befindet. Die Frage, ob die antragstellende Partei die ihr zu Last gelegten Verwaltungsübertretungen begangen und zu verantworten hat, hängt somit nicht von der Lösung einer komplexen Rechtsfrage, sondern vielmehr von der Klärung von Sachverhaltsfragen ab. Über diese Fragen kann die antragstellende Partei bzw. die Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges Auskunft geben bzw. entsprechende Beweismittel vorlegen und bedarf es hierzu keiner Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren.

Auch die Höhe der drohenden Strafe (Geldstrafen von 220,00 Euro) bedeutet nicht eine derartige Tragweite des Rechtsfalles für den Antragsteller, als dass dies alleine die Bewilligung der Verfahrenshilfe begründen könnte. Gleiches gilt für Kosten des Beschwerdeverfahrens, die gemäß der gesetzlichen Regelung mit 20 % der verhängten Strafe ohnehin gedeckelt sind. Zudem sind diese Kosten vom Antragsteller nicht zu tragen, sofern der Beschwerde (allenfalls auch im Bereich der Strafhöhe) zumindest teilweise stattgegeben wird. Weitere Kosten im Beschwerdeverfahren fallen nicht an.

III.4. Zumal, wie oben dargestellt, die Beigabe eines Verteidigers nicht im Interesse der Rechtspflege bzw. im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung notwendig ist und auch nicht auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten erscheint und auch keine Kosten im Beschwerdeverfahren anfallen können, die als unüberwindbare finanzielle Hürde betrachtet werden könnten, sodass dadurch der Zugang zu Gericht verunmöglicht wird, liegen die Voraussetzungen zur Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor.

Eine nähere Erörterung der finanziellen Situation des Antragstellers kann daher unterbleiben.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Der vorliegende Beschluss orientiert sich in seiner Begründung vielmehr an der bestehenden

Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe. Die diesbezüglich vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt sowie der Komplexität der zu lösenden Rechtsfragen. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas